

2186 082

Nachschlagewerk: ja
Amtliche Sammlung: nein

BGB §§ 845, 1356 Abs. 2

Betreiben Ehegatten als Gesellschafter gemeinschaftlich ein Erwerbsgeschäft, so steht, falls einer von ihnen getötet oder in seiner Erwerbsfähigkeit beschränkt wird, dem anderen ein Anspruch wegen entgangener Dienste nach § 845 BGB nicht zu.

BGH, Urt. vom 29.Mai 1962 - VI ZR 228/61 OLG Köln
LG Aachen

Verkündet am 29. Mai 1962
Kriegl, Justizobersekretär
als Urkundsbeamter der Ge-
schäftsstelle.

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

des Erwerbsgärtners Josef T. [REDACTED] in S. [REDACTED], Kreis
G. [REDACTED], D. [REDACTED]straße [REDACTED],

Klägers, Berufungsbeklagten und Revisionsklägers,
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

gegen

den Kaufmann Adalbert M. [REDACTED] in A. [REDACTED], A. [REDACTED] Straße [REDACTED],

Beklagten, Berufungskläger und Revisionsbeklagten,
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] -

hat der VI. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die
mündliche Verhandlung vom 29. Mai 1962 unter Mitwirkung
des Senatspräsidenten Dr. Engels und der Bundesrichter
Dr. Kleinewefers, Hanebeck, Dr. Bode und Heinrich Meyer

für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des
3. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in Köln
vom 3. Juli 1961 wird zurückgewiesen.

Die Kosten der Revision werden dem Kläger auf-
erlegt.

Von Rechts wegen

- 2 -

Tatbestand:

Am 31. Juli 1957 wurde die Ehefrau des Klägers bei einem Verkehrsunfall getötet, an dem ein Personenwagen beteiligt war, dessen Halter und Vermieter der Beklagte war. Dieser ist rechtskräftig mit 6 Monaten Gefängnis bestraft worden, weil er seine Sorgfaltspflicht bei der Unterhaltung des Wagens grob vernachlässigt hatte. Er hat seine Verpflichtung zum Ersatz des durch den Unfall entstandenen Schadens dem Kläger gegenüber grundsätzlich anerkannt. Über den Ersatz für die Beerdigungskosten, den Sachschaden und entgangene Dienste der Ehefrau im Haushalt des Klägers ist zwischen den Parteien ein Vergleich geschlossen worden. Mit der Klage hat der Kläger Ersatz der Kosten eines Mietwagens und eine Rente nach § 845 BGB in Höhe von 200 DM wegen entgangener Dienste der Ehefrau im Gewerbebetrieb verlangt.

Hinsichtlich des Rentenanspruchs ist folgender Sachverhalt unstreitig: Der Vater der Ehefrau des Klägers betrieb in S. neben einer Gastwirtschaft eine Obst- und Gemüsegärtnerei, mit der ein Gemüsegroßhandel verbunden war. In diesen Betrieb trat der Kläger nach seiner Schulentlassung im Jahre 1926 ein und wurde zum Gärtner ausgebildet. Zwischen ihm und der Familie seiner späteren Ehefrau, der Familie Sc., entwickelte sich ein enges persönliches Verhältnis, so daß der Kläger im Jahre 1931 in die Hausgemeinschaft aufgenommen wurde. Der Vater Sc. überließ ihm und seiner späteren Ehefrau allmählich ganz die Betriebsführung und widmete sich nur noch der Gastwirtschaft. Einen erhöhten Einfluß auf die Betriebsführung

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



gewann der Kläger, als seine spätere Ehefrau um das Jahr 1930 heiratete und sich deshalb nicht mehr in vollem Umfang dem Betrieb widmen konnte. Im Jahre 1946 wurde die Landfläche, die Eigentum des inzwischen verstorbenen Vaters Sc [REDACTED] gewesen war, unter seinen drei Erben geteilt. Der späteren Ehefrau des Klägers wurden dabei etwa 2 Morgen Land zugeteilt, auf denen die Gärtnerei und der Gemüse-großhandel weiterbetrieben wurden. Im Jahre 1950 wurde die spätere Ehefrau des Klägers geschieden. Sie und der Kläger beabsichtigten nunmehr, zu heiraten. Mit Rücksicht darauf erhielt der Kläger von 1950 an keinen festen Lohn mehr, vielmehr hatte er, ebenso wie seine spätere Ehefrau, einen Schlüssel zum Geldfach, und jeder konnte nach Bedarf Geld aus der gemeinsamen Kasse entnehmen. Das in der Gärtnerei, die nunmehr von den späteren Ehegatten gemeinsam betrieben wurde, genutzte Land bestand aus den 2 Morgen Eigenland der Frau sowie aus 4 Morgen Pachtland, von dem 3 1/2 Morgen auf den Namen Sc [REDACTED], der Rest auf den Namen des Klägers hinzugepachtet war. Im Jahre 1952 wurde ein Lastwagen angeschafft und in den Jahren 1953/54 eine große Lagerhalle für den Gemüsehandel gebaut.

Am 24. September 1956 wurde die Ehe geschlossen. Der Kläger und seine Ehefrau betrieben sodann nur noch die Gärtnerei, nachdem das Großhandelsgeschäft einer Tochter der Ehefrau überlassen worden war. Nach der Eheschließung wurde wie früher über die Gelder verfügt. Auch die Arbeitseinteilung blieb bestehen.

Obwohl durch den Tod der Ehefrau im Jahre 1957 das Grundeigentum größtenteils auf deren Töchter übergegangen ist, bewirtschaftet der Kläger im allseitigen Einverständnis im eigenen Namen und auf eigene Rechnung weiter.

Der Kläger hat vorgetragen, er sei Inhaber, zumindest Mitinhaber der Gärtnerei gewesen. Er ist der Auffassung des Beklagten entgegengetreten, bei Vorliegen eines Gesellschaftsverhältnisses handle es sich nicht um ein Erwerbsgeschäft des Klägers, in dem seine Ehefrau Dienste geleistet habe. In diesem Falle sei zu der schon kraft Gesetzes gegebenen Verpflichtung der Ehefrau zur Mitarbeit noch eine inhaltlich gleiche vertragliche Pflicht hinzugekommen. Das könne nicht zur Folge haben, daß damit sein Anspruch ~~aus § 845 BGB entfalle.~~

Der Beklagte hat um Klageabweisung gebeten. Er hat entgegnet, der Kläger sei nach den gesamten Umständen allenfalls Geschäftsführer oder Stellvertreter seiner Ehefrau in deren Gewerbebetrieb gewesen, niemals aber habe er rechtlich die Stellung eines Mitinhabers des Geschäfts innegehabt. Aber auch bei Annahme eines Gesellschaftsverhältnisses seien die Voraussetzungen des § 845 BGB, der als Ausnahmenvorschrift eng auszulegen sei, nicht gegeben. Arbeiten, die die Ehefrau auf Grund eines Gesellschaftsverhältnisses geleistet habe, seien nur vertraglich, nicht aber gesetzlich geschuldet gewesen.

Das Landgericht hat den Anspruch auf Ersatz der Kosten für einen Mietwagen zum Teil, die begehrte Rente in vollem zugesprochen.

Das Oberlandesgericht hat auf die Berufung des Beklagten, die sich nur gegen die Zuerkennung der Rente richtete, insoweit die Klage abgewiesen.

Mit der Revision erstrebt der Kläger die Wiederherstellung des landgerichtlichen Urteils. Der Beklagte bittet um Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

1. Das Berufungsgericht geht in Übereinstimmung mit der festen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs zutreffend davon aus, daß zwischen dem Kläger und seiner Ehefrau ein stillschweigend abgeschlossenes Gesellschaftsverhältnis bestanden hat, das den gemeinsamen Betrieb der Blumen- und Gemüsegärtnerei zum Gegenstand hatte (vgl. BGHZ 8, 249; 31, 197; Urteil vom 25. März 1954 - IV ZR 140/53 - LM § 705 BGB Nr. 5). Die Merkmale, die in den angeführten Entscheidungen als wesentlich für das Vorliegen eines Gesellschaftsverhältnisses zwischen Eheleuten hervorgehoben werden, lagen hier, wie das Berufungsgericht zutreffend darlegt, eindeutig vor. Die Ehefrau hatte neben ihrer Arbeitskraft den eingerichteten Gewerbebetrieb und den größten Teil des genutzten Bodens, teils als Eigen-, teils als Pachtland - mindestens zur Nutzung - eingebracht. Der Beitrag des Klägers zum gemeinsamen Zweck bestand darin, daß er seine volle Arbeitskraft sowie seine besondere Sachkenntnis und Tatkraft im Betrieb einsetzte. Die durch langjährige Er-

fahrung in der Gärtnerei unterstützte umfangreiche persönliche Arbeit der Ehefrau hatte nach der rechtsirrtumsfreien Auffassung des Berufungsgerichts nicht den Charakter weisungsgebundener Unterstützung ihres Ehemannes, sondern es herrschte zwischen den Ehegatten der Grundsatz völliger Gleichberechtigung. Dieser Grundsatz galt auch für die beiderseitige Beteiligung am Gewinn und Verlust, was das Berufungsgericht zutreffend daraus herleitet, daß beide Ehegatten einen Schlüssel zum Geldfach hatten und daraus die Beträge für ihre persönlichen Bedürfnisse entnehmen konnten, ohne darüber dem anderen Gatten Rechnung legen zu müssen. Dieser Verzicht auf Rechnungslegung spricht entgegen der Meinung der Revision nicht gegen das Vorliegen eines Gesellschaftsverhältnisses; er ist im Gegenteil gerade kennzeichnend für ein solches Verhältnis zwischen Eheleuten bei intakter Ehe (vgl. BGHZ 8, 249, 253).

Schon im Hinblick darauf, daß die Ehefrau neben ihrer umfangreichen Arbeitsleistung den eingerichteten Gewerbebetrieb und den größten Teil des genutzten Bodens zur Verfügung stellte, kommt es nicht darauf an, ob ihre Arbeit den Rahmen des Üblichen i.S. des § 1356 Abs. 2 BGB überschritt oder nicht. Entscheidend ist, daß sich beide Ehegatten in den Dienst einer gemeinsamen, über die Verwirklichung der ehelichen Gemeinschaft hinausgehenden Aufgabe gestellt haben und in gleichgeordneter Mitarbeit unter beiderseitiger Beteiligung am Gewinn und Verlust zur Erreichung des erstrebten Zwecks beitrugen (vgl. die angeführten Urteile BGHZ 31, 197; LM § 705 BGB Nr. 5, in denen Fälle behandelt werden, die dem vorliegenden im wesentlichen gleichgelagert sind; Palandt, 21. Aufl. § 1356 BGB Anm. 3).

2. Bestand aber zwischen den Ehegatten ein Gesellschaftsverhältnis, so sind, wie das Berufungsgericht zutreffend annimmt, die Voraussetzungen für einen Anspruch des Klägers aus § 845 BGB nicht gegeben. Nach dieser Bestimmung stünde dem Kläger die geltend gemachte Forderung nur dann zu, wenn er durch den Tod seiner Ehefrau einen gesetzlichen Anspruch gegen sie auf Leistung von Diensten in seinem Gewerbe verloren hätte, für die er ein besonderes, vermögensrechtliches Entgelt nicht zu leisten brauchte. Das ist jedoch nicht der Fall.

Die Tätigkeit des einen Ehegatten im Gewerbebetrieb des anderen im Sinne der §§ 845, 1356 Abs. 2 BGB stellt sich, wie sich aus der Natur der Sache ergibt, als weisungsgebundene Hilfeleistung dar (vgl. Palandt, 21. Aufl. § 1356 BGB Anm. 3; Erman/Drees, 2. Aufl. § 1356 BGB Anm. 2). Die Mitarbeit im Rahmen eines Gesellschaftsverhältnisses erfolgt dagegen auf der Grundlage der Gleichberechtigung, wobei jedes Weisungsrecht des einen Teils dem anderen gegenüber entfällt.

Im Rahmen des § 1356 BGB hat der mitarbeitende Ehegatte keinen Anspruch auf Entgelt für seine Arbeitsleistung; der Ertrag seiner Arbeit kommt dem anderen Ehegatten zugute, während bei Vorliegen eines Gesellschaftsverhältnisses beide Ehegatten am Gewinn teilhaben (vgl. Palandt, 21. Aufl. § 1356 BGB Anm. 3; Erman/Drees § 1356 BGB Anm. 2; Reinicke NJW 1957, 935).

Entgegen der Meinung der Revision ist die Vorschrift des § 1356 Abs. 2 BGB in ihrer heutigen Ausgestaltung

nicht zwingenden Rechts. Ein Ehegatte kann daher auf die Mitarbeit des anderen verzichten oder ein Entgelt dafür vereinbaren ohne Rücksicht darauf, ob sich die Hilfeleistung im Rahmen des Üblichen hält oder nicht (ebenso Palandt § 1356 BGB Anm. 1; Erman/Drees § 1356 BGB Anm. 2; Reinicke aaO; Gornhuber, FamRZ 1958, 243, 247). Das Reichsgericht hat bereits in seiner Entscheidung RGZ 64, 323 eine Vereinbarung über die Zahlung eines Entgelts an die mitarbeitende Ehefrau für zulässig erachtet, wobei es die Entscheidung über die Üblichkeit der Mitarbeit dem Ermessen der Eheleute überließ.

Die Ehefrau des Klägers leistete ihre Arbeit in Erfüllung einer vertraglichen Verpflichtung im Rahmen des eingegangenen Gesellschaftsverhältnisses, auf der Grundlage völliger Gleichberechtigung und gegen Beteiligung am Gesellschaftsgewinn. Kennzeichen der Dienstleistung im Sinne der §§ 845, 1356 Abs. 2 BGB sind dagegen gesetzliche Verpflichtung, Weisungsgebundenheit und materielle Unentgeltlichkeit. Die Voraussetzungen des § 845 BGB für den vom Kläger geltend gemachten Anspruch sind daher nicht gegeben, da man nicht von einer Dienstleistung der Ehefrau im Gewerbebetrieb des Klägers sprechen kann. Ebenso Wussow, Unfallhaftpflichtrecht, 6. Aufl. TZ 845, wo allerdings - ohne nähere Begründung - nur bei einem ausdrücklich geschlossenen Gesellschaftsvertrag die Anwendbarkeit der §§ 1356, 845 BGB verneint wird. Es kann aber rechtlich keinen Unterschied machen, ob es sich um ein stillschweigendes oder ausdrücklich eingegangenes Gesellschaftsverhältnis handelt.

Dieses Ergebnis wird durch folgende Erwägungen gestützt: Wäre die Ehefrau des Klägers durch den Unfall nicht getötet, sondern nur in ihrer Erwerbsfähigkeit beschränkt worden, so wäre ihr ein Schaden entstanden, dessen Ersatz sie nach § 843 BGB vom Schädiger verlangen könnte, während bei Vorliegen einer Hilfeleistung im Betriebe des Klägers im Sinne des § 1356 Abs. 2 BGB diesem allein ein Ersatzanspruch zustehen würde (vgl. BGH, Urteil vom 4. Dezember 1960, RzW 1961, 393 Nr. 28).

Ohne Erfolg beruft sich die Revision auf die Entscheidung RGZ 148, 305, in der die Mitarbeit der Ehefrau in einem Betrieb behandelt wird, dessen Teilhaber ihr Ehemann und eine dritte Person waren. Hier galt die Arbeitsleistung der Ehefrau im Verhältnis zu dem anderen Teilhaber voll als Beitrag ihres Ehemannes zum gemeinsamen Gewerbe, der allein seinem Anteil zugute kam. Sie selbst hatte, da sie nicht Teilhaberin war, im Gegensatz zum vorliegenden Fall, keinen Anspruch auf eine Gewinnbeteiligung, sondern nur ihr Ehemann. Das Reichsgericht hat daher mit Recht eine Hilfeleistung der Ehefrau im Erwerbsgeschäft ihres Ehemannes angenommen.

In der von der Revision weiter angezogenen Entscheidung RGZ 139, 289, 294 prüft das Reichsgericht nur, ob das Geschäft, in dem die verletzte Ehefrau tätig gewesen war, ein Geschäft des Mannes oder der Ehefrau war. Ein Gesellschaftsverhältnis zwischen den Ehegatten hat das Reichsgericht dagegen nicht in Erwägung gezogen. Diese Entscheidung trifft daher den vorliegenden Fall nicht.

Wenn die Revision endlich die Arbeitsleistung der Ehefrau als allein auf familienrechtlicher Grundlage beruhend ansieht und vertragliche Vereinbarungen zwischen den Eheleuten hierüber als unwirksam erachtet, so entzieht sie damit selbst der Klage den Boden; denn in diesem Falle kann man erst recht nicht von einer Arbeit der Ehefrau im Erwerbsgeschäft des Klägers reden, da der eingerichtete Gewerbebetrieb nicht ihm, sondern seiner Ehefrau gehörte. Verneint man das Bestehen eines Gesellschaftsverhältnisses, so bleibt nach Wegfall der Verwaltung und Nutznießung des Mannes am Frauengut nur die Annahme übrig, daß der Kläger im Erwerbsgeschäft seiner Frau, nicht aber die Frau in seinem Betrieb mittätig gewesen ist.

Die Revision erweist sich danach als unbegründet. Sie war daher mit der Kostenfolge aus § 97 ZPO zurückzuweisen.

Engels

Dr.Bode

Dr.Kleinewefers

H.Meyer

Hanebeck